

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AVB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer im (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (Ware), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Waren selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Ferner gelten die AVB für die Erbringung aller Engineering-Dienstleistungen sowie für Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Die Erbringung einer Engineering-Dienstleistung erfolgt durch die Fachabteilungen „Technik/Labor“ sowie „Engineering/Design“ der KLINGER Kempchen GmbH, welche in diesem Zusammenhang als KLINGER Engineering auftritt.
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AVB.

2. Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gleichgültig ob sie schriftlich, elektronisch oder mündlich an uns oder unsere Vertreter erteilt worden sind, gelten für uns als verbindliches Vertragsangebot, und sind abschließend verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware/Erbringung der Leistung und Übermittlung der Rechnung entsprechen. Änderungen – auch für bereits laufende Aufträge – und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Im Falle der elektronischen Übermittlung einer Bestellung wird die Regelung des § 312 e Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BGB (Pflichten im elektronischen Verkehr) ausgeschlossen. Wir sind nicht verpflichtet, den Zugang der Bestellung auf elektronischem Wege zu bestätigen. Eingehende E-Mails, die uns an Werktagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ zugehen, gelten als um 17:00 Uhr MEZ zugegangen, es sei denn es wird ein früherer Abruf nachgewiesen. E-Mails, die uns außerhalb dieser Zeiten zugehen, gelten als am nächsten Werktag um 17:00 Uhr MEZ zugegangen, es sei denn es wird ein früherer Abruf nachgewiesen.

Die Vertragsbestimmungen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von uns nur im Falle einer nicht individuellen Kommunikation gespeichert und können dann dem Besteller auf Verlangen per E-Mail zugesandt werden.

3. Preise für Warenlieferungen, Berechnung

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk oder ab Lager, ausschließlich Verpackung und sonstigen Spesen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei unberechtigter Annahmeverweigerung trägt der Besteller die von uns verauslagten Frachten sowie unsere Versand- und Bearbeitungskosten.
- 3.2 Wir berechnen die am Tage des Versandes oder der Abholung gültigen Preise. Ändern sich nach Vertragsschluss die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (Preise für Roh- und Betriebsstoffe, Löhne und Frachten), so ist entsprechend diesen Faktoren eine Preisanpassung vorzunehmen.

4. Vergütung für Dienstleistungen

- 4.1 In der Regel werden Festpreise für die einzelnen Dienstleistungen vereinbart. Zusätzlich werden alle Leistungen – Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten – nach Aufwand gemäß den vereinbarten Preisen und Konditionen beziehungsweise der in unserem schriftlichen Angebot aufgeführten Preise und Konditionen in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage unserer Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Feststellungen nur binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen.
- 4.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4 Etwaige angegebene Aufwandsschätzungen oder sonstige Preisinformationen und daraus ableitbare Preisvolumen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenschätzungen beruhen auf einer nach bestem Wissen und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten durchgeführten Bewertung des erforderlichen Leistungsumfanges. Stellen wir im Verlauf der Leistungserbringung fest,

dass die Mengenschätzungen bzw. Preisvolumen überschritten werden, werden wir den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren. Die Überschreitung der Mengenschätzungen bzw. Preisvolumen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

- 4.5 Können vereinbarte und terminierte Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erbracht werden, so werden die Warte-/ Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente trotzdem in Rechnung gestellt. Soweit wir die von Warte-/ Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzen, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.
- 4.6 Die auftragsbezogenen Leistungen werden Anhand von Daten und Informationen des Auftraggebers zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestellung abgewickelt. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Richtigkeit der Daten und Informationen und verpflichtet sich Daten und Informationen zu aktualisieren, falls sich Abweichungen ergeben.
- 4.7 Bleibt im Rahmen der Auftragsabwicklung ohne unser Verschulden das gewünschte Ergebnis aus, gilt die Dienstleistung dennoch als erbracht und ist vom Auftraggeber in vollem Umfang zu vergüten.

5. Zahlungsbedingungen, Sicherheit, Aufrechnung

- 5.1 Der Rechnungsbetrag ist, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar. Bei Bezahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto und bei Lieferung gegen Nachnahme oder Vorkasse 3% Skonto auf den reinen Warenwert, sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung andere Forderungen aus Warenlieferungen unbefriedigt sind. Bei Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.
- 5.2 Nehmen wir Wechsel oder Checks an, erfolgt dies nur erfüllungshalber; die Schuld wird erst durch die Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsels- und Scheckbetrages entstehenden Kosten trägt der Besteller. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Geht ein Wechsel des Bestellers zu Protest und wird ein protestierter Wechsel nicht unverzüglich abgedeckt, sind wir berechtigt, alle noch laufenden Wechsel zurückzugeben.
- 5.3 Mit Ablauf der in Ziff 4.1 geregelten Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsschluss wesentlich, sei es durch Antrag auf Insolvenzeröffnung, Eröffnung des Vergleichsverfahrens, Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Haftanordnung oder ähnliches, oder besteht aus einem sonstigen Grund eine Gefährdung der Gegenleistung, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wird unserem Ersuchen nicht stattgegeben, so sind alle unsere Forderungen sofort fällig. Zudem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass uns gar kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.
- 5.5 Gegenüber unseren Forderungen kann der Besteller nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.6 Unsere Mitarbeiter und Handelsvertreter haben keine Inkassovollmacht.

6. Lieferung und Abnahme bei Warenlieferungen

- 6.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.
- 6.2 Wenn der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, gilt die Regelung der Ziff. 3.3.
- 6.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer mit Nachfristsetzung erforderlich. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware noch nicht geliefert ist. Ein vollumfängliches Rücktrittsrecht besteht nur, wenn der Käufer an der bisherigen Lieferung kein Interesse mehr hat.
- 6.4 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine neue voraussichtliche Lieferfrist mitteilen. Die Lieferfrist verlängert sich gemessen beim Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - gleichviel, ob bei uns oder einem Unterlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen. Wird durch die genannten Umstände unsere Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

- 6.5 Kommen wir in sonstigen Fällen mit der Lieferung in Verzug, sind Schadensersatzansprüche nach § 286 BGB wegen dieses Verzuges ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Anspruch auf Schadensersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6.6 Die zu liefernden Mengen können, wenn es sich um Anfertigungsware handelt, bis zu 10% über- oder unterschritten werden. Bei Annahme von Kleinbestellungen behalten wir uns die Berechnung eines Mindestrechnungsbetrages vor.
- 6.7 Bei Bestellungen und/oder Abrufen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, sind wir berechtigt, das Material für die gesamte Bestellung zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können demnach nach Erteilung der Bestellung nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Versand, Gefahrübergang, Teillieferung

- 7.1 Die Lieferung erfolgt aus Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt.
- 7.2 Verpackung, Versandart und Versandweg sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Spezial- oder sonstige Verpackung, wie Holzkisten, Verschläge, Paletten und Kartonagen, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- 7.3 Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden; andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 7.4 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers in dem Zeitpunkt, zu dem wir die Versandbereitschaft der Ware gemeldet haben, geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 7.5 Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

8. Leistungserbringung bei Dienstleistungen

- 8.1 Wir werden bei der Leistungserfüllung die Vorgaben des Auftraggebers beachten und die Leistung nach den jeweils gültigen Regeln der Technik und Wissenschaft erbringen.
- 8.2 Wir können zur Ausführung der Leistungen selbstständige Unterauftragnehmer einsetzen, wobei wir dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleiben.
- 8.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, entscheiden wir nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter wir einsetzen und behalten uns die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen.
- 8.4 Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch uns in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt. Auch soweit die Leistungserbringung am Ort des Auftraggebers erfolgt, sind allein wir unseren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu geben. Unsere Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.
- 8.5 Soweit die Leistung an einem Ort des Auftraggebers erbracht wird, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und vollständig (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software, u.a.).
- 8.6 Der Auftraggeber unterstützt uns in erforderlichem Umfang bei der Leistungserbringung. Insbesondere stellt er für die Dauer des Projektes entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung, so dass die kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet ist.
- 8.7 Wir erbringen die Leistungen zu den mit dem Auftraggeber im Einzelfall vereinbarten Terminen oder innerhalb der festgelegten Leistungszeiträume. Von uns nicht zu vertretende Leistungshindernisse oder Leistungserschwernisse führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungszeiträume.
- 8.8 Soweit der Auftraggeber Verzögerungen zu vertreten hat, insbesondere indem er ihn treffende Pflichten trotz schriftlicher Anforderung unterlässt oder nicht fristgerecht erbringt, verschieben sich die vereinbarten Ausführungsstermine und müssen zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden. Die resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug unsererseits. Die dadurch entstehenden Warte-/ Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit wir die von Warte-/ Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter oder Subunternehmer anderweitig einsetzen, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.
- 8.9 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine neue voraussichtliche Lieferfrist mitteilen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - gleichviel, ob bei uns oder einem Unterlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung,

behördliche Maßnahmen. Wird durch die genannten Umstände unsere Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

- 8.10 Während der Vertragslaufzeit können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen sowohl in Bezug auf verschiedene Entwicklungsabschnitte als auch in Bezug auf den zeitlichen Verlauf oder in sonstiger Weise vorschlagen.
- 8.11 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber werden wir innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf diesen Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands sowie der Neuregelung von Fristen. Werktage sind die Wochentage von Montag bis Freitag. Es gelten die Feiertage des Bundeslandes, in dem die Leistungen zu erbringen sind. Vorrangig wird die Leistung im Bundesland Nordrheinwestfalen erbracht. Der Auftraggeber hat uns innerhalb einer weiteren Frist von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag aufrechterhalten will, oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.
- 8.12 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch uns wird der Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.
- 8.13 Soweit die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, können wir den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
- 8.14 Solange die Zustimmung durch den Auftraggeber nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen.

9. Schutzrecht, Werkzeuge

- 9.1 An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen sowie Arbeitsergebnissen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns die Bestellung nicht erteilt wird.
- 9.2 Sofern wir Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr für, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung der Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, so sind wir berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen, als der Dritte glaubhaft nachweist, dass sein Schutzrecht verletzt ist, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass ein Schutzrecht nicht verletzt ist. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 9.3 Bei Lieferung unserer Ware ins Ausland, auch in verarbeiteter Form, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund Verletzung von gewerblichen Schutzrechten frei.
- 9.4 Werkzeuge und Formen bleiben auch bei Übernahme anteilmäßiger Kosten in Anbetracht der Konstruktionsleistungen unser ausschließliches Eigentum. Eine Aufbewahrungspflicht haben wir nicht.
- 9.5 An den aus dem Bereich der Engineering-Dienstleistungen übergebenen Arbeitsergebnissen räumen wir dem Auftraggeber das zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und nicht übertragbare Recht der Nutzung für betriebliche Zwecke ohne das Recht zur Veränderung ein. Der Auftraggeber erhält keine Nutzungsrechte an den von uns entwickelten und eingesetzten Verfahren und Entwicklungstools. Details aus der Auftragsbearbeitung dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch uns für Veröffentlichungen, speziell für die Darstellung innerhalb sozialer Medien, genutzt werden.
- 9.6 Grafiken, Bilder Zeichnungen, Skizzen oder weitere im Rahmen der Auftragsbearbeitung entstandene Informationen können für Zwecke des Marketings bzw. innerhalb sozialer Medien von uns verwendet werden. Bei Verwendung zu Zwecken des Marketings bzw. der Verwendung innerhalb sozialer Medien bemühen wir uns, einen direkten und eindeutigen Bezug zum Auftraggeber zu vermeiden. Wird der Auftraggeber bei einer der Verwendung zu Zwecken des Marketings bzw. innerhalb sozialer Medien gleichwohl genannt, verpflichten wir uns, die schriftliche Einverständniserklärung seitens des Auftraggebers einzuholen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen den Besteller zustehen, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, so ist der Besteller verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen (Beurkundungen, Registrierungen usw.) mitzuwirken, die zur Begründung des Eigentumsvorbehaltes oder eines entsprechenden landesüblichen Sicherungsrechtes erforderlich sind.

- 10.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen unentgeltlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
- 10.3 Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden (Mit-) Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware gemäß Abs. 1
- 10.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass er als Ersatz für das Eigentumsvorbehaltsrecht sämtliche Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Bestimmungen der Absätze 5 bis 9 auf uns übergehen. Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Maßnahmen Dritter hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und notfalls geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
- 10.5 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 10.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- 10.7 Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Absätze 2 bis 4 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. In diesem Falle wird durch Zahlung des Drittschuldners an den Besteller zunächst der uns nicht abgetretene Teil der Forderung getilgt.
- 10.8 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zu Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag die Absätze 5 und 6 entsprechend.
- 10.9 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Absätzen 4 und 8 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn uns unsere Forderung gefährdet erscheint oder der Besteller seine Verpflichtung uns gegenüber nicht erfüllt. Unter diesen Voraussetzungen sind wir auch berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 10.10 Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Vertragspartner sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 10.11 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Schäden aller Art versichern zu lassen. Der Besteller tritt hiermit alle Ansprüche aus den gehaltenen Versicherungen an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.
- 11. Sachmängelgewährleistungsansprüche**
- 11.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Website) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 11.3 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nachgekommen ist. Gelieferte Ware ist unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Mängel der Ware sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind erkennbare Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Lieferung und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 11.4 Ist die Ware mangelhaft oder wird sie innerhalb der Gewährungsfrist schadhaft, so werden wir innerhalb einer uns zu setzenden angemessenen Frist - nach unserer Wahl - Ersatz liefern oder nachbessern. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle des Lieferregresses (§ 478BGB) verbleibt es bei der Regelung des § 439 Abs. 1 BGB. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler dadurch verursacht ist, dass
- der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt (z.B. falsche oder zu lange Lagerung, nicht fachgerechter Einbau) oder nicht seiner vorgesehenen und uns bekannten Bestimmungen gemäß verwendet worden ist (z.B. geänderte Betriebsbedingungen oder andere Einbaustellen).
 - die Einbaustelle fehlerhaft war (z.B. fehlerhafte Gegenfläche bei Dichtungen), unsachgemäße Fremdmittel (z.B. Dichtmedien, Schmiermittel) verwendet worden sind.
- Auch natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren. Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten bleiben unberührt.
- 11.5 Für Kompensatoren übernehmen wir die Gewährleistung für 8.000 Betriebsstunden ab Inbetriebnahme, längstens 18 Monate ab Lieferung (bei Lieferung innerhalb Deutschlands) bzw. längstens 24 Monate ab Lieferung (bei Lieferung außerhalb Deutschlands). Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z.B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) stellen im Übrigen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Garantien dar; sie sind nur Richtwerte; branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eigenschaften, gelten auch dann nicht als garantiert, wenn sie den von uns gelieferten Mustern entsprechen, die vom Besteller für den speziellen Einsatzzweck erprobt und hierfür freigegeben worden sind. Unerhebliche Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen oder von sonstigen Angaben begründen, soweit sie die vorausgesetzte Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, keine Gewährleistungsansprüche.
- 11.6 Falls wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, schlägt die Nachbesserung fehl, verweigern wir die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung für uns unzumutbar, so kann der Besteller unter Ausschluss aller andere Ansprüche vom Vertrage zurücktreten oder nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen sowie in den nachfolgend genannten Grenzen Schadensersatz.
- 11.7 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 10 und 11.
- 12. Kündigung bei Dienstleistungsverträgen**
- 12.1 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Vertrages können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Verträge mit einer festen Laufzeit können mit derselben Frist gekündigt werden, wenn dies in dem jeweiligen Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart ist. Ansonsten können Verträge beiderseits nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Falls der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt und wir die Kündigung akzeptieren oder falls wir aus wichtigem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund kündigen, behalten wir den vollen, für das komplette Projekt noch offenen oder erwarteten Vergütungsanspruch, gemindert um ersparte Aufwendungen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
- 12.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 13. Haftungsbegrenzung**
- 13.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, dessen Verschulden uns nach den gesetzlichen Bestimmungen zugerechnet wird. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 13.3 Die sich aus vorstehenden Ziffern ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten. Sie gelten jedoch nicht, soweit eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

14. Verjährung

- 14.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 14.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 14.3 Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

15. Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.

16. Wettbewerbsverbot

Während der Vertragsdauer und bis sechs Monate nach Vertragsbeendigung unterlassen es die Vertragsparteien, Mitarbeiter oder Subunternehmer der jeweils anderen Vertragspartei aktiv abzuwerben.

17. Geheimhaltung

- 17.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln.
- 17.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mit ursächlich ist, (ii) die von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) die sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden, oder (iv) die ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

- 18.1 Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Oberhausen. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.

19. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Stand: 10. November 2023

KLINGER Kempchen GmbH
Im Waldteich 21, 46147 Oberhausen. Telefon (02 08) 84 82-0